

Geschäftsordnung

Gemäß § 3 der Satzung zur Regelung von Verfahrensabläufen innerhalb der Organe und dem Traditions-corps des BSV Buer-Bülse. Für den Bereich der Vereinsjugend besteht zusätzlich eine Jugendordnung.

§ 1 Ausschüsse

- a) Entsprechend der Satzung steht jedem Ausschuss ein durch die JHV gewählter oder bestätigter Leiter vor. Im Traditions-corps obliegt diese Funktion dem Oberst.
- b) Der Ausschussleiter beruft die Ausschusssitzungen ein, sooft es erforderlich ist. Ort und Zeitpunkt ist durch Anschlag am Schwarzen Brett, im Schützenkurier oder persönliches Anschreiben (Post/Mail), mindestens acht Tage vorher bekannt zu geben.
- c) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches dem Gesamtvorstand spätestens acht Tage nach der Sitzung vorzulegen ist.

1.1 Sportausschuss

Zu Beginn eines Jahres (vor der JHV) werden in der Sportschützenversammlung (sie setzt sich aus allen aktiven Sportschützen des BSV Buer-Bülse zusammen) die Mitglieder des Sportausschusses gewählt.

1.1.1 Zusammensetzung

Der Sportausschuss wird vom Vizepräsidenten Sport (im Verhinderungsfall dem Sportleiter) geleitet und setzt sich wie folgt zusammen:

- dem Vizepräsidenten Sport
- dem Sportleiter Gewehr/Pistole
- dem Sportleiter Bogen
- dem Sportwart
- den Trainern der Jugend
- den Trainern Bogen/Gewehr/Pistole
- dem Koordinator Leistungssport
- dem Koordinator Breitensport
- den Mannschaftsführern

Die Amtszeit der Sportleiter beträgt drei Jahre und ist nach dem Modus aus § 15 der Vereinssatzung zu wählen. Der Sportleiter hat Sitz und Stimme im Gesamtvorstand. Die Amtszeit der weiteren Ausschussmitglieder ergibt sich aus der Sportausschussrichtlinie.

1.1.2 Aufgabenbereich

Der Sportausschuss organisiert den Schießbetrieb auf dem Vereins-schießstand und im Sportparadies. Die Organisation bei Runden- und Ligawettkämpfen sowie Meisterschaften und Pokalschießen gehören ebenso zu seinem Aufgabenbereich, wie die Organisation und Durchführung breitensportlicher Sonderschießen.

Ausgaben dürfen nur mit Mehrheitsbeschluss im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes getätigt werden. Ausgaben über 200.- € bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Sämtlicher Zahlungsverkehr verläuft ausschließlich über den Vizepräsidenten Finanzen, der ein entsprechendes Konto führt und hierzu monatlich eine Buchungsübersicht erstellt. Zuständigkeitsbereiche werden durch die Sportorganisationsrichtlinie geregelt.

Geschäftsordnung

1.2 Jugendausschuss

Für den Bereich der Vereinsjugend besteht zusätzlich eine Jugendordnung.

1.3 Spielmannszugausschuss

Zu Beginn eines Jahres (vor der JHV) wird in der Spielmannszugversammlung (die Zusammensetzung regelt die Spielmannszugrichtlinie) der Spielmannszugausschuss gewählt.

1.3.1 Zusammensetzung

Der Spielmannszugausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Spielmannszugleiter/in
- Stellv. Spielmannszugleiter/in
- Geschäftsführer Spzg
- Vizepräsident Tradition

Die Amtszeit des Spielmannszugleiters beträgt drei Jahre und ist nach dem Modus aus § 15 der Vereinsatzung zu wählen. Der Spielmannszugleiter hat Sitz und Stimme im Gesamtvorstand. Im Verhinderungsfall kann er durch den Stellv. Spielmannszugleiter oder Geschäftsführer vertreten werden.

Außer den aufgeführten Funktionsträgern können weitere Mitarbeiter mit zugeordnetem Aufgabenbereich durch die Spielmannszugversammlung in den Spielmannszugausschuss gewählt werden. Die Amtszeit der weiteren Ausschussmitglieder beträgt ein Jahr.

1.3.2 Aufgabenbereich

Der Spielmannszugausschuss organisiert den musikalischen Betrieb für interne und externe Spieltermine. Spieltermine für den BSV Buer-Bülse sind unentgeltlich durchzuführen und haben Priorität. Gagenforderungen für externe Termine sind mit dem Präsidium abzustimmen.

Ausgaben dürfen nur mit Mehrheitsbeschluss im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes getätigt werden. Ausgaben über 200.- € bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

Sämtlicher Zahlungsverkehr verläuft ausschließlich über den Vizepräsidenten Verwaltung, der ein entsprechendes Konto führt und hierzu monatlich eine Buchungsübersicht erstellt.

Aufgabenteilung und Zuständigkeitsbereiche werden durch die Spielmannszugrichtlinie geregelt.

1.4 Traditionsausschuss

Die Mitglieder des Traditionsausschusses setzen sich durch bestimmte Funktionen bzw. durch Entsendung aus der Traditions-corpsversammlung zusammen.

1.4.1 Zusammensetzung Ausschuss

Der Traditionsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Vizepräsident Tradition
- Ein Vertreter des Königshauses
- Spielmannszugleiter
- Fahnenkommandeur
- 2 Vertreterinnen der Traditions-Damen
- 2 Vertreter des Traditions-corps
- Oberst

Geschäftsordnung

- Evtl. Ehrenoberst

Die Leitung obliegt dem Vizepräsidenten Tradition im Verhinderungsfall dem Oberst. Die Amtszeit der weiteren Ausschussmitglieder ergibt sich aus den jeweiligen Wahlzyklen bzw. ihren Ämtern.

1.4.2 Aufgabenbereich

Der Traditionsausschuss achtet insbesondere auf Pflege und Erhalt der Schützentradition und des Brauchtums. Hierbei hat der Erhalt traditioneller Werte des BSV Buer-Bülse und die damit verbundene Anpassung an zeitliche Veränderungen eine besondere Bedeutung. Er ist für die Organisation der traditionellen Veranstaltungen wie z.B. Schützenfeste, Königsschießen, Ausmärsche etc. zuständig. Beschlussfassungen über Beförderungen müssen mit einer 2/3 Mehrheit gefasst werden.

Ausgaben dürfen nur mit Mehrheitsbeschluss im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes getätigt werden. Ausgaben über 200.- € bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Sämtlicher Zahlungsverkehr verläuft ausschließlich über den Vizepräsidenten Verwaltung, der ein entsprechendes Konto führt und hierzu monatlich eine Buchungsübersicht erstellt.

§ 2 Traditions-corps

Dem Traditions-corps des BSV Buer-Bülse gehören männlichen Mitglieder mit Dienstgrad an.

2.1 Traditions-corpsversammlung

Der Oberst beruft die Sitzungen mindestens zweimal im Jahr ein.

2.2 Aufgabenbereich

Die Traditions-corpsversammlung erarbeitet Vorschläge zur Traditionserhaltung und Förderung des Schützenbrauchtums innerhalb des BSV Buer-Bülse. Sie regelt die Modalitäten der finanziellen Sicherung der Königskasse und wählt zwei Vertreter für den Traditionsausschuss sowie die Fahnenabordnung und die Vogelwärter. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Beförderungsrichtlinie, der Ehrungs- und der Königsordnung.

2.3 Oberstwahl

Die Traditions-corpsversammlung wählt den Oberst. Die Kandidaten zur Oberstwahl müssen den Rang eines Offiziers haben. Die Amtszeit beträgt drei Jahre und erfolgt nach § 15 der Satzung in dem Jahr an dem Block B zur Wahl steht. Die Wahl muss durch eine Versammlung der Traditions-Damen bestätigt werden.

Der Oberst hat Sitz und Stimme im Gesamtvorstand. Im Verhinderungsfall kann er durch einen von den Offizieren bestimmten Vertreter, vertreten werden.

§ 3 Beschlussfassungen

Die ordentlich einberufene Präsidiums-, Gesamtvorstands- bzw. Ausschusssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, der dem Gremium angehörende Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Jede anwesende Person hat nur eine Stimme.

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Geschäftsordnung

§ 4 Haushaltsführung

Die Ausschüsse erstellen bis zum Ende eines Kalenderjahres einen Haushaltsplan für das kommende Jahr. Hierin sind kalkulierbare Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Ausschussbereiche und Veranstaltungen aufzuführen. Dieser Etatplan bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstands und ist Bestandteil des Gesamthaushaltsplans. Die Auflagen der Satzung und Finanzordnung für gemeinnützige Körperschaften sind einzuhalten.

§ 5 Kassenprüfung

Die Hauptkasse wird entsprechend § 16 der Satzung jährlich nach Absprache auf Einladung des Vizepräsidenten Verwaltung geprüft.

5.1 Prüfungsinhalt

In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung bezieht sich auf folgende Punkte:

- Jahresabschluss des Vereins
- Buchhaltung des Vereins mit Belegen (auch Stichproben sind zulässig)
- Überprüfung des Inventars und des Vereinsvermögens
- Überprüfung der Abschlusszahlen des Vorjahres mit den Eröffnungszahlen des Prüfungsjahres
- Satzungsgemäße Verwendung der Mittel

5.2 Prüfungsbericht

Von den Prüfern ist ein schriftlicher Prüfbericht zu erstellen, den sie in der MV vorzutragen haben. Der Prüfbericht muss folgende Inhalte aufweisen:

- wie und in welchem Umfang wurde die Geschäftsführung geprüft
- Beanstandungen
- Ort und Datum der Prüfung
- Name der anwesenden Prüfer und Verantwortliche der Vereinsleitung
- Unterschrift der Prüfer

Detailinformationen aus den Buchungsvorgängen unterliegen der Schweigepflicht gegenüber Dritter.

§ 6 Schriftverkehr

Anfallender Schriftverkehr wird ausschließlich über den Vizepräsidenten Verwaltung koordiniert. Sollte mit Zustimmung des Vizepräsidenten Verwaltung von den Ausschüssen einzelne Schriftstücke selber erarbeitet und veröffentlicht werden, so hat er umgehend eine Kopie hiervon per Mail zu erhalten.

§ 7 Ehrenrat

Der Ehrenrat erfüllt seine Aufgaben entsprechend § 6 Absatz d) der Satzung und setzt sich entsprechend § 18 der Satzung zusammen. Er tritt zusammen, wenn Mitglieder um seine Hilfe bitten.

7.1 Verfahrensabläufe

Folgende Verfahrensabläufe sind einzuhalten:

Geschäftsordnung

Schriftlicher Antrag des oder der Antragsteller/s mit folgenden Angaben:

- Grund der Eingabe
- Benennung der Beschuldigten
- Schilderung des Sachverhaltes

Der Ehrenrat ist verpflichtet, zur Beratung die Beteiligten anzuhören.

7.2 Sanktionen

Vorrangig ist eine einvernehmliche Aussöhnung der streitenden Parteien anzustreben.

Nach eingehender Beratung hat der Ehrenrat die Möglichkeit mit einstimmigem Beschluss folgende Sanktionen auszusprechen:

- Ermahnung

mit Zustimmung des Präsidiums:

- Aberkennen von Ehrungsauszeichnungen
- Degradierung

mit Zustimmung der Mitgliederversammlung:

- Ausschluss aus dem Verein

Von jeder Zusammenkunft des Ehrenrates ist ein Ergebnisprotokoll unter Bekanntgabe und Begründung des Ergebnisses anzufertigen und dem Gesamtvorstand vorzulegen. Ebenso erfolgt ein entsprechender Bericht bei der nächsten MV.

§ 8 Verantwortung

Präsidium, Gesamtvorstand, Ausschüsse und Offizierscorps sind in ihrer Arbeitsweise an Satzung, Ordnungen und Richtlinien des BSV Buer-Bülse gebunden.

§ 9 Inkrafttreten

Vorstehende Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch die MV am 26.03.2023 in Kraft.